

**Mandatsbedingungen und Belehrungsnachweise für die Abwicklung von Scheidungsverfahren**

der Rechtsanwalt Dr. jur. Lars Erdmann, Goethering 3, 49074 Osnabrück

In der Sache <div style="background-color: #cccccc; width: 100%; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div> gegen	gegen	<div style="background-color: #cccccc; width: 100%; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div> (Name Gegner)
(Name Mandant) wegen Ehescheidung und Regelung der Scheidungsfolgen		

**I. Mandatsbedingungen**

1. Auftragsumfang
  - a) Es wird der Auftrag erteilt, zur Regelung sämtlicher mit der von dem Mandanten in Aussicht genommenen Ehescheidung zusammenhängenden Scheidungsfolgen (z.B. betreffend elterliche Sorge, Umgangsrecht, Kindesherausgabe, Kindesunterhalt, Trennungsunterhalt, Ehwohnung, Hausrat, Aufteilung gemeinsamer Verbindlichkeiten, Verfahrenskostenregelung - Auflistung nicht abschließend -). Es wird der Auftrag erteilt mit dem Ziel einer vergleichsweisen Einigung und dafür sämtliche erforderlichen Gespräche und Verhandlungen zu führen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den zu regelnden Trennungsfolgen um unterschiedliche Streitgegenstände handeln kann, die separat abzurechnen sind.
  - b) Die Vereinbarung soll bei einer vergleichsweisen Einigung sodann soweit rechtlich und gesetzlich erforderlich, notariell beurkundet, im Rahmen eines Anwaltsvergleiches geschlossen, privatschriftlich abgefasst oder im späteren Scheidungsverfahren gerichtlich protokolliert werden.
2. Haftung
  - a) Wir können Sie nur dann umfassend beraten, wenn Sie uns den zugrunde liegenden Sachverhalt vollständig und den Tatsachen entsprechend mitteilen. Für Beratungsfehler, die auf einer unvollständigen oder fehlerhaften Sachverhaltsschilderung beruhen, kann bis auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit keine Haftung übernommen werden.
  - b) Unsere Haftung ist beschränkt auf die gesetzliche Mindestversicherungssumme von 250.000,00 € pro Versicherungsfall.
  - c) Eine Haftung für Schäden, die aus Anlass oder aufgrund einer Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. Email, Internet) entstehen, wird ausgeschlossen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
3. Vergütung und Vorschüsse
  - a) Soweit nichts anderes vereinbart ist erfolgt die Abrechnung unserer Tätigkeit nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Eine abweichende Vergütungsvereinbarung bedarf der gesonderten Schriftform.
  - b) Wir sind jederzeit berechtigt angemessene Vorschüsse nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für unsere Tätigkeit zu verlangen.
  - c) **Sofern eine Rechnung 30 Tage nach Rechnungszugang nicht ausgeglichen ist, werden Verzugszinsen in Höhe der von unserer Bank geforderten Kontokorrentzinsen von derzeit 12,99% fällig, mindestens jedoch des gesetzlichen Verzugszinssatz.**
  - d) Wir sind grundsätzlich dazu berechtigt unsere Honorarforderungen an Honorareinzugsstellen oder Verrechnungsstellen zum Zwecke der Einziehung abzutreten. Der Mandant erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden. Soweit Sie rechtsschutzversichert sind, werden wir zuerst versuchen eine Deckungszusage Ihrer Versicherung zu erhalten und mit dieser die entstehenden Rechtsanwaltskosten abrechnen.
  - e) Verweigert Ihre Rechtsschutzversicherung die Deckungszusage oder werden die Rechtsanwaltskosten aus anderen Gründen nicht von der Rechtsschutzversicherung getragen, bleiben Sie selbst verpflichtet die hier anfallenden Rechtsanwaltskosten zu erstatten.
  - f) Erstattungsansprüche des Mandanten gegen die Staatskasse oder Dritte werden an uns durch Sie zur Absicherung unserer Honorarforderung abgetreten.
4. Mandatsablehnung und Mandatsniederlegung
  - a) Sie sollten uns bereits vor dem ersten Beratungsgespräch den Namen und die Anschrift des „Gegners“ mitteilen. Sollten wir bereits mit Ihrem Gegner in einem Mandatsverhältnis stehen, so sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Beratung abzulehnen. Wir teilen Ihnen dies unverzüglich mit.
  - b) Soweit Sie die uns zustehende Vergütung verweigern sind wir berechtigt das Mandat niederzulegen.
  - c) Ferner sind wir jederzeit berechtigt das Mandatverhältnis zu beenden, soweit das Vertrauensverhältnis zwischen uns und Ihnen erschüttert ist.
5. Datenschutzerklärung
  - a) Ihre persönlichen Daten werden nur für die Durchführung des Beratungsauftrages erhoben und verarbeitet. Mit der Erteilung des Mandats erklären Sie sich mit der Erhebung Ihrer Daten und der Verarbeitung dieser Daten in elektronischen Datenverarbeitungsanlagen einverstanden. Die der Kanzlei für die Bearbeitung des Mandats übersandten Dokumente werden für die Dauer von 10 Jahren archiviert. Hiermit erklären Sie sich bei Zustandekommen eines Mandats einverstanden. Sie haben die Möglichkeit, die Einwilligung in die Speicherung Ihrer Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
  - b) Die anwaltliche Schweigepflicht besteht uneingeschränkt.
6. Kommunikation per Email
  - a) Wir sind gesetzlich im Rahmen unserer Tätigkeit verpflichtet, Ihre Angaben vertraulich zu behandeln. Bei einer Übertragung von Anfragen per E-Mail oder einer Korrespondenz per E-Mail können wir Ihnen eine Geheimhaltung nicht unter allen Umständen garantieren. Benennen Sie uns eine E-Mail-Adresse, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Korrespondenz über diese Adresse zu führen.
  - b) Mit der Korrespondenz per Email bin ich  
 einverstanden.  
 nicht einverstanden.
  - c) Meine Email-Adresse lautet:

7. Besondere Belehrung in Scheidungssachen:

- a) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir in dieser Angelegenheit nach Gegenstandswert abrechnen und sämtliche zu regelnden Bereiche wie z.B. Ehescheidung, Versorgungsausgleich Unterhalt, Sorgerecht, Vermögensauseinandersetzung eigene Angelegenheiten mit eigenem individuellem Gegenstandswert sind.
- b) Weiterhin weisen wir Sie darauf hin, dass eine Verfahrenskostenhilfebewilligung und Anwaltsbeordnung für den hier erteilten Auftrag zur außergerichtlichen Interessenvertretung nicht in Betracht kommt, also insoweit eine Kostenbefreiung ausscheidet. Darüber hinaus belehren wir Sie darüber, dass für jeden zu regelnden gerichtlichen Teilbereich im Ehescheidungsverfahren/Verbundverfahren gesondert Verfahrenskostenhilfe beantragt werden muss und die im Verfahrenskostenhilfverfahren anfallenden Gebühren bei Nichtgewährung von Verfahrenskostenhilfe vom Mandanten selbst zu tragen sind. Gleiches gilt für Notarkosten.

Ich,  (Vorname, Nachname), erkläre hiermit, dass ich die vorstehenden

Mandatsbedingungen gelesen habe und damit einverstanden bin.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mandant

## II. Allgemeine Belehrungen und Hinweise

(diese gelten nur, soweit vorstehend keine anders lautenden Hinweise erfolgt sind)

### 1. Vergütung des Rechtsanwalts

- a) Außer im Strafrecht und in einigen sozialgerichtlichen Verfahren, rechnet der Rechtsanwalt seine Gebühren - vorbehaltlich einer anders lautenden Vergütungsvereinbarung - nach dem zugrunde zu legenden Gegenstandswert oder Streitwert ab. Dies gilt insbesondere auf dem Gebiet des Zivilrechts. Die Höhe der Vergütung ist damit abhängig vom Gegenstandswert, so dass bei hohen Gegenstandswerten auch mit einer hohen Vergütung gerechnet werden muss. Im außergerichtlichen Bereich, in manchen Sozialverfahren und im Strafverfahren gibt der Gesetzgeber dem Rechtsanwalt in einer bestimmten Größenordnung Rahmengebühren vor, wobei innerhalb des Rahmens der Rechtsanwalt seine Gebühr nach billigem Ermessen verbindlich für den Mandanten festlegen kann. Nur wenn die Gebühr unbillig bestimmt wird, ist sie für den Mandanten unverbindlich.
- b) Ab dem 01.07.2006 wird der Rechtsanwalt per Gesetz verpflichtet entsprechende Vergütungsvereinbarungen für die beratende Tätigkeit und die Erstellung rechtlicher Gutachten abzuschließen. Die gesetzliche Vergütung für Beratungstätigkeit und die Erstellung rechtlicher Gutachten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) entfällt ab diesem Zeitpunkt. Danach können Rechtsanwälte nur noch für die gerichtliche und außergerichtliche Tätigkeit gegenüber Dritten nach dem RVG abrechnen, nicht mehr aber für die nur beratenden Tätigkeiten gegenüber dem Mandanten. Um die ausschließlich beratende Tätigkeit abrechnen zu können ist das Treffen von Vergütungsvereinbarungen erforderlich, die der Gesetzgeber mit dieser gesetzlichen Regelung ausdrücklich fördern wollte.
- c) Streitigkeiten über die Berechtigung der Vergütung müssen ggf. vor einem Zivilgericht geklärt werden, welches im Rahmen der Streitigkeit ein so genanntes Gebühren- bzw. Vergütungsgutachten einholt.
- d) Niedrigere Gebühren als die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, darf der Rechtsanwalt nur im Einzelfall mit dem Mandanten für den außergerichtlichen Bereich vereinbaren. Höhere Gebühren, als die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren kann der Rechtsanwalt nur aufgrund einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung in Rechnung stellen.
- e) Soweit eine andere Vergütung als nach dem RVG vereinbart wird, weisen wir darauf hin, dass die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann. Soweit eine vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigt, besteht im Obsiegensfall kein Anspruch auf Erstattung gegen den Gegner hinsichtlich des den die gesetzliche Vergütung übersteigenden Betrages. Der Betrag der Vergütung, der die gesetzlichen Gebühren übersteigt, ist vom Mandanten zu tragen. Nur die gesetzlichen Gebühren werden im Obsiegensfall ggf. vom Gegner erstattet. Soweit eine vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigt, wird sie nicht von einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung des Mandanten übernommen, auch wenn diese Deckungszusage für das Verfahren erteilt hat. Es wird lediglich der gesetzlich festgeschriebene Teil der Vergütung von der Rechtsschutzversicherung übernommen. Der Betrag der Vergütung, der die gesetzlichen Gebühren übersteigt, ist vom Mandanten zu tragen. Soweit eine vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigt, besteht im Rahmen einer öffentlichen-rechtlichen Streitigkeit bzw. in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren kein Anspruch auf Kostenerstattung aus der Staatskasse gegenüber dem unterliegenden Gegner. Der Betrag der Vergütung, der die gesetzlichen Gebühren übersteigt, ist vom Mandanten zu tragen.
- f) Ist der Mandant ein Verbraucher und beschränkt sich die Tätigkeit auf ein erstes Beratungsgespräch kann der Rechtsanwalt höchstens 190,00 € zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwert-/Umsatzsteuer berechnen.
- g) Sofern ein Mandant rechtsschutzversichert ist, entsteht mit der Anfrage des Rechtsanwalts auf Versicherungsschutz bei der Versicherung eine zusätzliche Geschäftsgebühr. Die Anfrage nach Versicherungsschutz durch den Rechtsanwalt stellt ein zusätzliches Rechtsgeschäft dar, das als gesonderte Angelegenheit zu behandeln und abzurechnen ist.

### 2. Besondere Verfahren

- a) Soweit der Rechtsanwalt bereits im Ermittlungsverfahren einer Straf- oder Bußgeldsache für einen Mandanten tätig wird, besteht **kein** Kostenerstattungsanspruch gegenüber der Staatskasse, wenn das Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft oder der Bußgeldstelle vor Anklageerhebung bzw. Erlass eines Bußgeldbescheides eingestellt wird.
- b) Im Falle eines arbeitsgerichtlichen Rechtsstreites ist die Erstattung von Kosten gem. § 12a Arbeitsgerichtsgesetz für die Zuziehung eines Rechtsanwaltes im erstinstanzlichen Verfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle des Obsiegens mit einem Anspruch.
- c) In wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten besteht ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Gegner auch nach einer unberechtigten Abmahnung oder im Fall einer erforderlichen Gegenabmahnung nur in Ausnahmefällen.

### 3. Beratungshilfe

- a) Beratungshilfe erhält, wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die für eine Beratung oder Vertretung erforderlichen Mittel nicht aufbringen kann und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten für eine Hilfe hat. Die Beratungshilfe soll es Bürgern mit geringem Einkommen ermöglichen sich rechtlich beraten und außergerichtlich vertreten zu lassen. Wird die Beratungshilfe durch das Amtsgericht gewährt, so müssen Sie uns lediglich eine Gebühr von 15,00 € zzgl. der jeweilig geltenden gesetzlichen Mehrwert-/Umsatzsteuer zahlen. Im Übrigen trägt die Kosten der Beratung und außergerichtlichen Vertretung die Staatskasse.
- b) Soweit dem Mandanten Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz gewährt wurde sind Vereinbarungen über die Höhe der Vergütung des Rechtsanwaltes gem. § 8 Abs. 2 Beratungshilfegesetz nichtig. Soweit die Beratungshilfe erst nach der Auftragserteilung an den Rechtsanwalt beantragt und bewilligt wurde, bleibt eine bereits abgeschlossene Vergütungsvereinbarung für den Mandanten verbindlich. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Rechtsanwalt vor der anderweitigen Beauftragung mit der Beantragung von Beratungshilfe beauftragt worden ist.

### 4. Verfahrenskostenhilfe

- a) Die Verfahrenskostenhilfe ist die Ergänzung zur Beratungshilfe. Während die Beratungshilfe nur die Übernahme der Rechtsanwaltskosten durch die Staatskasse im außergerichtlichen Verfahren gewährt, sichert die Verfahrenskostenhilfe die Übernahme oder Stundung der Rechtsanwalts- und Gerichtskosten durch die Staatskasse für Mandanten ab, die aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht dazu in der Lage sind diese Kosten aufzubringen. Dies kann insbesondere in Verfahren vor den Landgerichten hilfreich sein, in denen die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Verfahrenskostenhilfe wird gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht und nicht unwillig erscheint. In dem Antrag zur Verfahrenskostenhilfe muss das Streitverhältnis ausführlich und vollständig dargestellt sein. Es muss sich aus ihm für das Gericht die vom Gesetz geforderte „hinreichende Aussicht auf Erfolg“ schlüssig ergeben. Die Beweismittel sind anzugeben. Um diese Erfordernisse zu Erfüllen empfehlen wir die Stellung des Antrags durch einen Rechtsanwalt. Ein Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe besteht nicht, wenn eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle die Kosten übernimmt.
- b) Ist der Rechtsanwalt im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe beigeordnet worden, so wird durch eine Vergütungsvereinbarung mit dem Rechtsanwalt eine Verbindlichkeit nicht begründet. Gleichwohl ist eine Rückforderung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 RVG ausgeschlossen, soweit der

Mandant freiwillig und vorbehaltlos gezahlt hat. Wird eine Vergütungsvereinbarung getroffen, bevor der Rechtsanwalt den Auftrag erhält, Verfahrenskostenhilfe zu beantragen, bleibt eine geschlossene Vergütungsvereinbarung verbindlich.

5. Vergleiche

Wirkt der Rechtsanwalt an einem gerichtlichen Vergleich, insbesondere aber an einer außergerichtlichen gütlichen Streitbeilegung mit, so kann dies zu höheren Anwaltsgebühren führen. Bedenken Sie, dass Sie in diesem Fall Gerichtskosten sparen und schneller zu Ihrem Recht gelangen. Lassen Sie sich von Ihrem Rechtsanwalt über die Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung beraten.

Ich,  (Vorname, Nachname), erkläre hiermit, dass ich die vorstehenden

Hinweise und Belehrungen gelesen habe und verstanden habe.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mandant